



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juli 2013 (19.09)
(OR. en)**

12321/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0083 (NLE)**

**UD 186
GENVAL 51
CRIMORG 100
ENFOPOL 240
MI 641
COARM 115**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	7933/13 GENVAL 19 CRIMORG 49 ENFOPOL 90 MI 242 + COR 1 + COR 2
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – Kompromissfassung des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine vom Vorsitz erstellte geänderte Fassung des oben genannten Vorschlags. Die einzige Änderung gegenüber dem in Dokument 7933/13 enthaltenen ursprünglichen Vorschlag betrifft die Rechtsgrundlage.

2013/0083 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aspekte des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (im Folgenden "Protokoll"), die unter die Zuständigkeit der Union fallen, wurden nach Zustimmung des Rates von der Kommission im Namen der Union ausgehandelt.

¹ ABl. ..., S. ...

² ABl. ..., S. ...

- (2) Im Einklang mit dem Beschluss 2001/748/EG des Rates³ wurde das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 16. Januar 2002 unterzeichnet.
- (3) Der Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens Voraussetzung für den Beitritt der Europäischen Union zu dem Protokoll ist, wurde mit dem Beschluss 2004/579/EG des Rates vom 29. April 2004⁴ im Namen der Europäischen Union genehmigt.
- (4) Das Protokoll sieht Maßnahmen vor, die in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik der Union fallen. Mehrere Rechtsakte der Europäischen Union wurden erlassen, mit denen Hemmnisse für die Verbringung konventioneller Waffen innerhalb des Binnenmarkts abgebaut oder beseitigt und die Ausfuhr von Waffen in Drittstaaten geregelt werden sollen.
- (5) Eine rechtsverbindliche Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Standards für die Verbringung und Kontrolle von Waffen betrifft Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, da sie im Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik angesiedelt sind oder der Abschluss des Protokolls die obengenannten Rechtsakte der Europäischen Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.
- (6) Sofern die Bestimmungen des Protokolls unter die der Union übertragenen Zuständigkeiten fallen, sollte der Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.

³ ABl. L 280 vom 24.10.2001, S. 5.

⁴ ABl. L 261 vom 6.8.2004.

- (7) Die Union muss gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls zusammen mit der Genehmigungsurkunde eine Erklärung über den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union in Bezug auf die durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten hinterlegen.
- (8) Die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen in der Union sowie die Formalitäten für die Verbringung von Schusswaffen innerhalb der Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie 91/477/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geregelt.
- (9) Die Vorschriften und Verfahren für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sind in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Die förmliche Genehmigungsurkunde der Union enthält eine Erklärung zu den Zuständigkeiten nach Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls, deren Wortlaut in Anhang I wiedergegeben ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde nach Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] ⁵ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁵ Der Tag des Inkrafttretens des Beschlusses wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Union in Angelegenheiten, die durch das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität geregelt werden

Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit sieht vor, dass die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung zur Angabe der durch das Protokoll erfassten Angelegenheiten enthält, bezüglich deren die Mitgliedstaaten der Organisation, die Vertragsparteien des Protokolls sind, der Organisation Befugnisse übertragen haben.

Die Europäische Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik. Sie hat überdies die geteilte Zuständigkeit für Vorschriften zur Verwirklichung des Binnenmarkts und die ausschließliche Zuständigkeit im Hinblick auf Bestimmungen des Protokolls, die die gemeinsamen Regeln der Europäischen Union beeinträchtigen oder ihre Tragweite verändern könnten. Die Union hat Rechtsvorschriften insbesondere zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen angenommen, durch die Normen und Verfahren auf dem Gebiet der Handelspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Erfassung, Kennzeichnung und Unbrauchbarmachung von Schusswaffen, sowie die Anforderungen an Genehmigungssysteme für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr, die der verstärkten Kontrolle von Ausfuhrstellen und Vermittlungstätigkeiten dienen, geregelt werden.

Das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit gilt im Hinblick auf die der Europäischen Union übertragenen Zuständigkeiten für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrages. Der Umfang und die Ausübung dieser Unionsbefugnisse werden naturgemäß ständig weiterentwickelt; deshalb wird die Union diese Erklärung erforderlichenfalls gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls ergänzen oder ändern.
